

STEUROPlus

Weniger Papierkrieg in kleineren Unternehmen und Startups

Unnötige Bürokratie kostet nicht nur Zeit, sondern bremst auch oft die wirtschaftliche Betätigung gerade von kleineren Firmen und Startup-Unternehmen aus. Das sieht jetzt endlich selbst die Bundesregierung ein. Entsprechend hat der Bundestag nun das so genannte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Es wird zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.





Attraktive Steuersparmöglichkeiten bei den Fahrtkosten

Arbeitnehmer können die Kosten für die Fahrt zu ihrer Tätigkeitsstätte steuerlich geltend machen. Im Rahmen der Entfernungspauschale können sie 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (= einfacher Weg) von der Steuer absetzen. Wesentlich attraktiver aber ist die Abrechnung der tatsächlich gefahrenen Kilometer. Diese Möglichkeit steht jedoch längst nicht allen Arbeitnehmern offen.





Im Vorruhestand auf der steuerrechtlich sicheren Seite bleiben

Längst nicht alle Arbeitnehmer hierzulande arbeiten tatsächlich bis zu ihrem gesetzlichen Renteneintrittsalter. Viele gehen bereits vorzeitig in den Ruhestand, oft versüßt durch eine betriebliche Vorruhestandsregelung. Doch bei den Einkünften, die einem während dieser Zeit zustehen, heißt es aufpassen. Sonst fühlt sich nämlich das Finanzamt auf den Plan gerufen.





Dieser Newsletter ist ein Service der Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH Lindenstraße 3 65553 Limburg Telefon: 0 64 31/73 07 40 Telefax: 0 64 31/73 07 47 E-Mail: info(at)dillverlag.de Geschäftsführer: Ralf Schönfeld, Fachanwalt für Steuerrecht Steuernummer: 020 231 41952 Handelsregister: Limburg HRB Nr. 1560

D-Nr.: DE 194 813 674

Inhaltliche Realisierung: Satzbaustein Medienservice GmbH Luxemburger Str. 124 / Büro 208, 50939 Köln E-Mail: info(at)satzbaustein.de

ViSdP: Harald Gruber

STEUROplus

Neues Gesetz: Bald weniger Papierkrieg zumindest in kleineren Unternehmen

Unnötige Bürokratie kostet nicht nur Zeit, sondern bremst auch oft die wirtschaftliche Betätigung gerade von kleineren Firmen und Startup-Unternehmen aus. Das sieht jetzt endlich selbst die Bundesregierung ein. Entsprechend hat der Bundestag nun das so genannte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Es wird zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die Freude bei den rund 3.7 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen, die hierzulande hauptsächlich von dem neuen Gesetz betroffen sind, dürfte sich aber dennoch in Grenzen halten. Anders als der Name des Gesetzes vermuten lässt. handelt es sich leider nicht wirklich um einen effektiven Abbau von Bürokratie. Vielmehr geht es um längst erforderli-

che Anpas-Grenzbeträgen und Schwellen-

sungen von Der Name verspricht mehr als das Gesetz wirlich hält

werten. Immerhin werden einige statistische Meldepflichten redu-

Hier die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:

Neue Grenzwerte für die Buchführungspflicht: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 Euro Umsatzerlöse bzw. 50.000 Euro Gewinn wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, auf 600.000 Euro Umsatzerlöse bzw. 60.000 Euro Gewinn heraufgesetzt. Betroffen hiervon ist die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Damit können sich mehr kleinere Betriebe die Erstellung einer Bilanz sparen und dürfen stattdessen ihren Gewinn durch die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.



Erleichterung bei Wirtschaftsstatistiken bzw. Reduzierung des Mel-

> deumfangs: Existenzgrünkönnen der zunächst auf die Erstellung einiger Wirt-

schaftsstatistiken (z.B. Umwelt-. Kostenstruktur- oder Preisstatistiken) verzichten, wenn ihr Jahresumsatz unter 800.000 Euro liegt.

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer: Hier wurde die Grenze für die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung angehoben. Wegen der Einführung des Mindestlohns liegt diese nun bei 68 Euro je Arbeitstag (= 8,50 Euro x 8 Arbeitsstunden). Diese Anpassung gilt bereits rückwirkend zum Jahresbeginn 2015.

Informationspflicht zur Kirchen**steuer:** Wer zum Kirchensteuerabzug verpflichtet ist (z.B. Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften), muss seinen Kunden bzw. Anteilseignern nun nicht mehr jährlich mitteilen, dass die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt wird. Eine einmalige Information ist ausreichend. Wichtig ist dabei aber der Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit. Diese Regelung ist bereits mit der Verkündigung des Gesetzes (Sommer 2015) in Kraft getreten.

Unser Tipp: Das können Sie tun!

Klären Sie rechtzeitig ab, welche Erleichterungen Ihnen das neue Gesetz bringt!

Das neue Bürokratieentlastungsgesetz kann möglicherweise auch für Ihr Unternehmen einige Erleichterungen bringen. Ihr Steuerberater erklärt Ihnen gerne, an welchen Stellen genau. Vereinbaren Sie zeitnah einen Termin, damit Sie rechtzeitig alles in die Wege leiten können.

STEUROplus

Attraktive Steuersparmöglichkeiten bei den Fahrtkosten für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können die Kosten für die Fahrt zu ihrer Tätigkeitsstätte steuerlich geltend machen. Im Rahmen der Entfernungspauschale können sie 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (= einfacher Weg) von der Steuer absetzen. Wesentlich attraktiver aber ist die Abrechnung der tatsächlich gefahrenen Kilometer. Diese Möglichkeit steht jedoch längst nicht allen Arbeitnehmern offen.

Für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte gilt lediglich die Entfernungspauschale für den einfachen Weg. Fährt der Arbeitnehmer aber einen auswärtigen Tätigkeitsort an, so kann er seine Fahrten dorthin mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern – also den Hin- und Rückweg – abrechnen. Hierbei hat

So können Sie

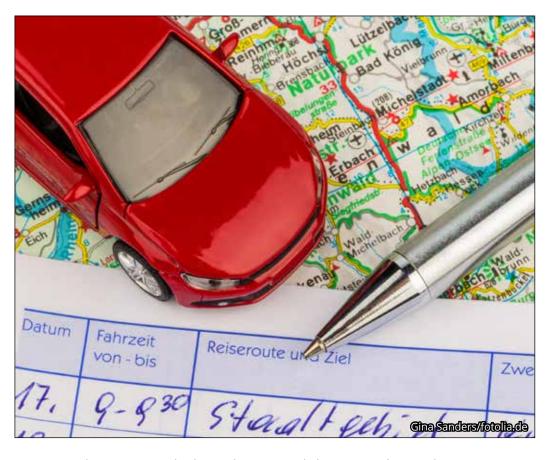
die tatsächlichen

Kosten abrechnen

der Arbeitn e h m e r zudem die M ö g l i c h keit, entweder die tatsächlichen

Aufwendungen für sein genutztes Beförderungsmittel abzusetzen oder pauschalierte Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 Euro pro km bei Pkw-Nutzung, 0,20 Euro pro km bei Nutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge).

Worin genau besteht aber der Unterschied zwischen



erster Tätigkeitsstätte und auswärtigem Tätigkeitsort? Im Normalfall hat ein Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis eine erste Tätigkeitsstätte, die vom Ar-

beitgeber bestimmt wird. Fehlt aber eine solche Festlegung oder ist sie nicht

eindeutig, greifen weitere Prüfkriterien aus dem Einkommensteuergesetz.

Kommen mehrere Orte als erste Tätigkeitsstätte in Betracht und hat der Arbeitgeber keine entsprechende Zuordnung getroffen, wertet das Finanzamt denjenigen Arbeitsort als erste Tätigkeitsstätte, der der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegt.

In der Berufspraxis kommt es natürlich öfter vor, dass Arbeitnehmer keine klar bestimmte Tätigkeitsstätte haben, z.B. Bus- oder Lkw-Fahrer. Dennoch müssen sie in aller Regel für die Arbeitsaufnahme tagtäglich zu einem definierten Ort fahren (z.B. zum

Fahrzeugdepot). Dann ist dieser Ort auch nach dem Einkommensteuergesetz die erste Tätigkeitsstätte. Demnach gilt für Fahrten dorthin auch nur die Entfernungspauschale. Aber wenn die Orte der Arbeitsaufnahme ständig wechseln, darf der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten unbeschränkt steuerlich geltend machen.

Unser Tipp: Das können Sie tun!

Nutzen Sie mit Hilfe Ihres Steuerberaters Ihr volles Steuersparpotential!

Insgesamt gelten bei der gesetzestreuen Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte, der Abgrenzung zur Auswärtstätigkeit und der Absetzbarkeit von Reisekosten komplexe steuerliche Regeln. Wir helfen Ihnen gern, Ihr volles Steuersparpotential zu nutzen. Vereinbaren Sie einen Termin Ihrem Steuerberater.

STEUROplus

Im Vorruhestand immer auf der steuerrechtlich sicheren Seite bleiben



Längst nicht alle Arbeitnehmer hierzulande arbeiten tatsächlich bis zu ihrem gesetzlichen Renteneintrittsalter. Viele gehen bereits vorzeitig in den Ruhestand, oft versüßt durch eine betriebliche Vorruhestandsregelung. Doch bei den Einkünften, die einem während dieser Zeit zustehen, heißt es aufpassen. Sonst fühlt sich nämlich das Finanzamt auf den Plan gerufen.

Mit eben diesem stritt sich eine Steuerzahlerin in einem aktuellen Fall vorm Niedersächsischen Finanzgericht (FG Niedersachsen, Az. 2 K 13/15). Die Frau hatte mit ihrer alten Arbeitgeberin, einer Krankenkasse, eine Vereinbarung getroffen, wonach sie im Alter von 57 Jahren beurlaubt wurde und fortan ein Ruhegeld erhielt. In ihrer Steuererklärung ordnete sie das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls gezahlte Ruhegeld als Versorgungsbezug ein. Ihr Problem: Der Begriff "Ruhegeld" ist eigentlich ein Begriff aus dem Beamtentum.

Vielleicht auch deshalb ließ sich das Finanzamt nicht auf ihr Ansinnen ein. Jedenfalls wertete es die Einkünfte der Frau als ganz normalen Arbeitslohn, selbst wenn sie dafür

nicht arbeiten musste.

Aus steuerlicher Sicht macht das einen nicht unerheblichen Unterschied. Für

Versorgungsbezüge steht dem Steuerzahler ein prozentualer Freibetrag plus Verschonungszuschlag zu. Bei normalem Lohn gewährt das Finanzamt dagegen nur eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr. Das bedeutet meistens (und so auch im Streitfall) eine höhere Besteuerung.

Entsprechend klagte die Frau und bekam vor dem Finanzgericht

Recht. Ihr Glück: Ihre frühere Arbeitgeberin, die Krankenkasse, ist eine Körperschaft des öffent-

lichen Rechts. Entsprechend können die gezahlten Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erfolgen, befanden die Richter. Das heißt also: Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch die Zahlunge von Körperschaften öffentlichen Rechts ials Versorgungsbezüge zu bewerten.

Unser Tipp: Das können Sie tun!

Für Körperschaften

öffentlichen Rechts

Grundsätze gelten

können beamtenrechtliche

Informieren Sie sich vor Ihrem Ruhestand über die optimalen Gehaltsregelungen!

Klären Sie für den Fall, dass Sie in den vorzeitigen Ruhestand gehen möchten, rechtzeitig die damit verbundenen Vereinbarungen aus steuerlicher Sicht ab. Wir beraten Sie gerne, welche Möglichkeiten Ihnen offen stehen, welche Voraussetzungen gelten und welche steuerlichen Folgen sich für Sie daraus ergeben. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Steuerberater.

